

Bedingungen

I. Anwendungsbereich der Bedingungen

Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines bei dem kontoführenden Kreditinstitut geführten Kontos, der auch Inhaber einer zu diesem Konto ausgegebenen Debitkarte ist (im folgenden „**Karteninhaber**“), die Möglichkeit, mit dieser Debitkarte die ZOIN-Funktion zu nutzen.

Die ZOIN-Funktion ist eine Zusatzfunktion zur Debitkarte. Sie ermöglicht dem Karteninhaber, mit Hilfe der Debitkarte über ein mobiles Endgerät

- das unbare Senden von Geldbeträgen an einen von ihm gewählten Empfänger, der ebenfalls Inhaber einer von dem kontoführenden Kreditinstitut oder einem anderen österreichischen Kreditinstitut ausgestellten Debitkarte ist, unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Debitkartennummer (PAN) des Empfängers und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einer dritten Person an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers.

Diese Bedingungen regeln die Verwendung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion.

II. Voraussetzungen der Nutzung, ZOIN-PIN

1. Voraussetzungen

Damit der Karteninhaber die Debitkarte für die ZOIN-Funktion nutzen kann,

- benötigt er eine gültige, nicht gesperrte Debitkarte und ein geeignetes mobiles Endgerät, auf das er eine für die ZOIN-Funktion geeignete Software (im folgenden „**Wallet**“) herunterladen hat,
- muss er über die Wallet die Registrierung seiner Debitkarte für die Nutzung der ZOIN-Funktion beantragen.

Der Registrierungsantrag des Karteninhabers wird erst mit Aktivierung der Debitkarte für die ZOIN-Funktion von dem kontoführenden Kreditinstitut angenommen. Es kann nur eine Debitkarte pro mobilem Endgerät für die ZOIN - Funktion registriert werden.

2. ZOIN-PIN

Die für Zahlungen mit der ZOIN-Funktion benötigte persönliche ZOIN-PIN ist eine Kombination aus 4 Zahlen, die der Karteninhaber im Zuge der Registrierung frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:

- das Senden eines Geldbetrages;
- die Freigabe der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt III. 1.,
- die Deregistrierung seiner Debitkarte für ZOIN-Transaktionen.

3. Nutzungsrecht an der App

Mit der Installation der für die ZOIN-Funktion erforderlichen App am mobilen Endgerät des Karteninhabers erteilt das kontoführende Kreditinstitut dem Karteninhaber ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der App. Eine Vervielfältigung oder Änderung der App-Software ist unzulässig.

III. Nutzung der ZOIN-Funktion

1. Geld senden

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte mittels der ZOIN-Funktion bis zu dem mit ihm vereinbarten Limit bargeldlos Zahlungen in Euro durchzuführen. Der Karteninhaber weist durch **Eingabe der ZOIN-PIN** und der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers sowie Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das kontoführende Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag an den jeweiligen Empfänger zu zahlen.

Der Karteninhaber ist – nach einmaliger Eingabe der ZOIN-PIN vorweg zur Freigabe dieser Möglichkeit – berechtigt, Geldbeträge bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion („Kleinbetragszahlung“) mit der Debitkarte **ohne Eingabe der ZOIN-PIN** zu senden. Der Karteninhaber weist bei diesen Kleinbetragszahlungen durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das kontoführende Kreditinstitut unwiderruflich an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit ZOIN-PIN durchführen.

Nach Betätigung der Auslösetaste in der Wallet können die mittels ZOIN-Funktion erteilten Zahlungsaufträge nicht mehr widerrufen werden. Das kontoführende Kreditinstitut nimmt die mit einem solchen Zahlungsauftrag erteilte Anweisung bereits jetzt an.

Will der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Debitkarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich. Das kontoführende Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an. Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Empfänger mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Debitkarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

2. Geld empfangen

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte Geldbeträge bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro zu empfangen. Das kontoführende Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Debitkarte empfängt, dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben wurde, gutzuschreiben.

3. Transaktionen nur in Euro

Transaktionen im Rahmen der ZOIN-Funktion sind nur in Euro möglich. Transaktionen in fremder Währung sind ausgeschlossen.

4. Streitigkeiten im Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Sender oder Empfänger eines Geldbetrages ergeben, sind direkt mit dem Sender oder Empfänger zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Zahlungsbetrages. Das kontoführende Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes.

5. Verfügbarkeit der Systeme

Achtung: Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des kontoführenden Kreditinstituts liegenden Problemen bei der ZOIN-Funktion kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen des mobilen Endgeräts kommen. Auch in solchen Fällen darf die ZOIN-PIN nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Abgrenzung kontoführendes Kreditinstitut /Mobilfunkbetreiber

Das kontoführende Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur ZOIN-Funktion der Debitkarte (z.B. Registrierung, Limitvereinbarung und -änderung, Sperre) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

IV. Limite für die Nutzung, Kontodeckung und Abrechnung

1. Limit

Der Karteninhaber und das kontoführende Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) die Debitkarte für die ZOIN-Funktion genutzt werden kann. **ZOIN-Zahlungen werden auf den maximalen Rahmen, der für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen vereinbart wurde, angerechnet.**

Der Karteninhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei dem kontoführenden Kreditinstitut zu veranlassen. Für die Änderung des Limits durch das kontoführende Kreditinstitut gilt Punkt VII 2. dieser Bedingungen.

2. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Zahlungen mittels der ZOIN-Funktion nur soweit vornehmen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und eingeräumte Kontoüberziehung) aufweist.

3. Abrechnung

Zahlungen im Rahmen der ZOIN-Funktion werden vom Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, abgebucht und in der mit dem Karteninhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

V. Beendigung der ZOIN-Funktion

Die Vereinbarung über die ZOIN-Funktion wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet jedenfalls mit der

Beendigung der Kontoverbindung, zu der die zugrunde liegende Debitkarte des Karteninhabers ausgegeben wurde und/oder mit Beendigung des Kartenvertrags über die zugrunde liegende Debitkarte.

Der Karteninhaber kann die Vereinbarung jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.

Das kontoführende Kreditinstitut kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung vom Karteninhaber und vom kontoführenden Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der ZOIN-Funktion werden dem Karteninhaber, der Verbraucher ist, bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anfallende Entgelte für die Registrierung und Freischaltung der ZOIN-Funktion.

VI. Pflichten des Karteninhabers

1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung der ZOIN-PIN

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, mit dem die ZOIN-Funktion genutzt werden kann, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Der Karteninhaber hat die ZOIN-Funktion in folgenden Fällen über die Wallet zu deregistrieren:

- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber ohne Mitnahme der Rufnummer
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät. Vor Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen, hat der Karteninhaber die ZOIN-Funktion über die Wallet zu deregistrieren.

Die ZOIN-PIN ist geheim zu halten, darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des kontoführenden Kreditinstituts oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden und darf nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.

Bei der Verwendung der ZOIN-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, eine Sperrung der ZOIN-Funktion der Debitkarte zu veranlassen (Punkt VII.1).

VII. Sperre der ZOIN-Funktion

1. Sperre durch Karteninhaber

Die Sperre einer ZOIN-Funktion kann vom Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten SperrHotline für Karten und Electronic Banking, deren Telefonnummer das kontoführende Kreditinstitut dem Karteninhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internetseite des kontoführenden Kreditinstituts abrufbar ist, oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA-Sperrnotruf“) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei dem kontoführenden Kreditinstitut

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre der ZOIN-Funktion aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

Nach vorgenommener Sperre wird die ZOIN-Funktion nur aufgrund eines Auftrags des Karteninhabers wieder aktiviert.

2. Sperre durch das kontoführende Kreditinstitut

Das kontoführende Kreditinstitut ist berechtigt, die ZOIN-Funktion ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren oder die zur ZOIN-Funktion vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der ZOIN-Funktion oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der ZOIN-Funktion besteht; oder

(iii) der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte und/oder der dazu aktivierten ZOIN-Funktion verbundenen Kreditgewährung (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist, und

- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
- beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

In den Fällen (i) und (iii) ist das kontoführende Kreditinstitut auch berechtigt, die zur ZOIN-Funktion vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Karteninhabers herabzusetzen.

Achtung: Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht automatisch auch zur Sperre der ZOIN-Funktion der Debitkarte. Die ZOIN-Funktion ist gesondert zu sperren! Wird die ZOIN-Funktion nicht gesperrt, so kann diese weiterhin – auch bei Sperre der SIM – genutzt werden.

Achtung: Eine Beendigung (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) der Vereinbarung über die ZOIN-Funktion beendet nicht den zugrunde liegenden Kartenvertrag. Die Debitkarte kann im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden.

VIII. Änderungen der Vereinbarung über die ZOIN-Funktion oder dieser Bedingungen

Änderungen der Vereinbarung über die ZOIN-Funktion oder der Besonderen Bedingungen werden dem Karteninhaber von dem kontoführenden Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei dem kontoführenden Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird das kontoführende Kreditinstitut den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne dieser Z 2 zu Änderungen der in der Vereinbarung über die ZOIN-Funktion oder den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen des kontoführenden Kreditinstituts und der Entgelte des Karteninhabers ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 (2), 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Karteninhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokonto- und Kartenvertrag) oder auch nur die Vereinbarung über die ZOIN-Funktion bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das kontoführende Kreditinstitut den Karteninhaber im Änderungsangebot hinweisen.